

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 301 (21.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 301.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer 161. öffentlichen Sitzung vom 19. d. M. nach gepflogener Berathung die Gesetzeskraft der in anliegendem Protokollauszug enthaltenen provisorischen Verordnungen anerkannt und beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dieses durch das Regierungsblatt öffentlich verkünden zu lassen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treugehorfamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

M. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

A u s z u g

aus dem Protokoll der 161sten öffentlichen Sitzung vom
19. Dezember 1831.

Auf ergangene Berathung wurde von der zweiten Kammer mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, die Gesetzeskraft der nachstehenden sieben provisorischen Verordnungen anzuerkennen.

1) Die Verordnungen vom 28. Juni 1828, (Reg. Bl. Nro. XIII.) die Accis- und Ohmgeldsberhebung vom Wein, der in ein Wirthshaus verbracht wird, betreffend.

2) Die Verordnung vom 7. Juli 1829, (Reg. Bl. Nro. XV.) das Ab- und Zuschreiben an der Grundsteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objekte betr.

3) Die Verordnung vom 3. November 1829, (Reg. Bl. Nro. XXI.) in gleichem Betreff.

4) Die Verordnung vom 16. Oktober 1828, (Reg. Bl. Nro. XXI.) die Transitzollfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigsähasen und Zollstation am Manden betreffend.

5) Die Verordnung vom 24. März 1829, (Reg. Bl. Nro. VI.) wodurch für den Güterzug von Nehl nach Ludwigsähasen, und umgekehrt gleiche Begünstigung erteilt wurde.

6) Die Verordnung vom 19. September 1829, (Reg. Bl. Nro. XIX.) die Beförderung des Güterzugs auf der Strasse vom Grenzacher-Horn bis Laufenburg betreffend.

7) Die Verordnung vom 5. Juni 1830, (Reg. Bl. Nro. IX.) die Transitzollfreiheit für den Güterzug nach Kadelburg betreffend.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1831.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung,

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.